



WAS VERSTEHT MAN UNTER VERHINDERUNGSPFLEGE?

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten der Ersatzpflege. Sie kann für maximal 42 Tage (also sechs Wochen) im Jahr in Anspruch genommen werden. Bevor Verhinderungspflege beantragt werden kann, muss die pflegebedürftige Person mindestens sechs Monate lang in ihrer häuslichen Umgebung durch Ihre private Pflegeperson versorgt worden sein. Die Verhinderungspflege kann sowohl von einer erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson als auch von Personen, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, übernommen werden. Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 2 bis 5, die ambulant und nicht ausschließlich vom Pflegedienst versorgt wurden, haben Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege.

WIE HOCH IST MEIN ANSPRUCH?

Die Leistungen der Pflegeversicherung umfassen maximal € 1.612,- im Kalenderjahr. Hinzu kommt, dass mit dem Pflegestärkungsgesetz 2015 eingeführt wurde, dass weiterhin 50 % der Kurzzeitpflege (diese beträgt ebenfalls € 1.612,- pro Jahr) mit der Verhinderungspflege kombiniert werden können. Eine Bedingung hierfür ist, dass die Leistungen auf Kurzzeitpflege im laufenden Kalenderjahr noch nicht beansprucht wurden und ein Verzicht auf weitere Beanspruchung erklärt wird. Werden beide Beträge miteinander kombiniert, steigt das Budget für die Verhinderungspflege auf insgesamt € 2.418,- pro Jahr.

Viele Antragsformulare der Kranken- und Pflegekassen berücksichtigen die Möglichkeit dieser Umlagerung noch nicht. Gern sind wir Ihnen dabei behilflich, die vollen Ansprüche zu beantragen.

VERHINDERUNGSPFLEGE UND PFLEGEGELD

Während der Zeit der Ersatzpflege wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt.

RECHENBEISPIEL für das Pflegegeld während der Verhinderungspflege: Die bisherige Pflegekraft möchte sich zur Erholung für einen gesamten Monat aus der Betreuung zurückziehen. Vor der Verhinderungspflege wurde Pflegegeld für den Pflegegrad 3 in Höhe von € 545,- im Monat gewährt.

Für den ersten und den letzten Tag wird das volle Pflegegeld bezahlt (2/30 von € 545,- = € 36,34). An den übrigen 28 Tagen wird die Hälfte der Leistungen gezahlt (28/30 von € 272,50,- = € 254,24).

Insgesamt werden also € 290,58 an Pflegegeld während des Zeitraums der Ersatzpflege ausgezahlt.



STUNDENWEISE VERHINDERUNGSPFLEGE

Ebenfalls haben pflegende Angehörige den Anspruch darauf, das Verhinderungspflegegeld stundenweise in Anspruch zu nehmen. Diese Art der Leistung kann beispielsweise verwendet werden, wenn Sie sich als angehörige Person für einen Abend eine Auszeit nehmen möchten um privaten Dingen nachzugehen und hierfür eine Ersatzpflege benötigen. Es wird empfohlen, vorher mit der Pflegekasse abzuklären, wie die stundenweise Verhinderungspflege am besten abgerechnet wird. Der Betrag von € 1.612,- im Jahr darf auch hierbei nicht überschritten werden.

WO STELLE ICH DEN ANTRAG?

Den Antrag für die Verhinderungspflege stellen Sie bei Ihrer Pflegekasse. Das Formular können Sie schriftlich oder telefonisch bei der jeweiligen Pflegekasse anfordern. Viele Pflegekassen bieten bereits Formulare zur Beantragung der Verhinderungspflege auf Ihrer Homepage zum Download an! Den Antrag für die Verhinderungspflege können Sie übrigens sowohl im Vorfeld als auch rückwirkend stellen.

WICHTIGE VORAUSSETZUNGEN AUF EINEN BLICK

- Es liegt ein Pflegegrad zwischen 2 und 5 vor.
- Der zu Pflegende muss durch eine private Pflegeperson mindestens 6 Monate zuvor betreut worden sein. Der Beginn der Pflegezeit wird meist mit dem Zeitpunkt der Genehmigung des Pflegegrades gleichgesetzt.
- Die Pflegeperson möchte sich vorübergehend, maximal für 6 Wochen, aus der Pflege zurückziehen. (Wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen)
- **Achtung!** Wird die zu pflegende Person ausschließlich über den Pflegedienst versorgt und nicht von den Angehörigen betreut, besteht kein Anspruch auf Verhinderungspflege.

Gern sind wir Ihnen bei der Antragsstellung behilflich und beraten Sie umfassend zu Ihren Ansprüchen.

Die Lebenshilfe24 GmbH ist Mitglied im
Verband für häusliche Betreuung und Pflege e.V.



verband für
häusliche betreuung
und pflege e.V.

